Vorbemerkungen:

Der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 das Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro-RSK) beschlossen. Es bildet die Grundlage für die Förderung einer extensiven Landbewirtschaftung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Aufgrund von Änderungen der Rahmenrichtlinien des Landes ist nun auch eine Anpassung des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises erforderlich.

Erläuterungen:

Das MKULNV hat mit Runderlass vom 08.09.2015 für die Förderperiode bis 2020 die neuen Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz erlassen. Mit Datum vom 09.12.2020 wurden nun Änderungen an der Richtlinie vorgenommen. Die Förderung soll grundsätzlich in vergleichbarer Form fortgesetzt werden. Wesentlicher Punkt ist, dass die Richtlinien nach den langen Verhandlungen zum EU-Haushalt und zum Brexit erst einmal weitgehend unverändert bis zum 31.12.2022 fortgelten.
Folgende - im Wesentlichen redaktionelle und der Rechtssicherheit dienende - Änderungen sind in den neuen Förderrichtlinien enthalten:

1. In Nummer 4.1 Buchstabe c wird das Wort „fristgerecht“ gestrichen.
2. In Nummer 4.2 Buchstabe b wird das Wort „besteht“ durch die Formulierung „gemäß § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes besteht und die im Verzeichnis nach § 34 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erfasst sind,“ ersetzt.
3. Nach Nummer 9.1.1 wird folgende Nummer 9.1.2 eingefügt:
   „9.1.2 Verstöße gegen Verpflichtungen, die im vorhergehenden Verpflichtungszeitraum bereits zu einer Kürzung der Zuwendung in der gleichen oder einer vergleichbaren Agrarumweltmaßnahme geführt haben, werden mit einem Aufschlag von 10 Prozentpunkten berücksichtigt.“
4. Der Nummer 10.1 wird folgender Satz angefügt:
   „Abweichend von Nummer 4.1 Buchstabe b kann ab dem Jahr 2020 der Zeitraum, in dem die Maßnahmen dieser Richtlinien umgesetzt werden müssen, gemäß den Übergangsvorschriften der EU auf zwei Jahre verkürzt werden.“
5. In Nummer 10.3 Satz 1 wird das Wort „fünfjährige“ gestrichen.
6. In Nummer 11 Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Die neuen Förderrichtlinien schaffen sowohl für die am Vertragsnaturschutz teilnehmenden landwirtschaftlichen Betriebe als auch für den Rhein-Sieg-Kreis als

anteiliger Fördermittelgeber Rechts- und Planungssicherheit für den Zeitraum bis zur beabsichtigten Umstellung auf die geplanten neuen Richtlinien (ab 2023) - die vor allem Änderungen bei den Bewirtschaftungspaketen und Fördersätzen beinhalten werden - und ermöglichen pragmatische Regelungen für kurzzeitige Verträge. Für eine Fortführung des Kreiskulturlandschaftsprogramms und als Voraussetzung für eine Bewilligung der vorliegenden Anträge ist es erforderlich, dass der Rhein-Sieg-Kreis seine Förderrichtlinien an die des Landes anpasst. Die geänderten Richtlinien sind im Anhang – ohne Anlagen zu den einzelnen Bewirtschaftungspaketen - beigefügt.

Im Auftrag